Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 16. April 1936 | Nr. 35

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umsatz-Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,615
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,687
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,16
Brasilien	1 Milreis	0,141
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,478
Dänemark	100 Kronen	54,96
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,425
Frankreich	100 Francs	16,425
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,315
Iran	100 Rials	15,30
Island	100 Kronen	55,21
Italien	100 Lire	19,72
Japan	1 Yen	0,718
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,97
Luxemburg	500 Franken	52,52
Niederlande	100 Gulden	169,18
Norwegen	100 Kronen	61,85
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,165
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,44
Schweiz	100 Franken	81,19
Spanien	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,295
Türkei	1 türk. Pfund	1,98
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,166
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,491
Umrechnungskurse für:		
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₄ vom Hundert	
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,30
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,55 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,30
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,50
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ³/₈ vom Hundert	
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	61,50
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tscherwonetz)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,24

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Steuersäumnisgesetz

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. April 1936
— S 1296 — 40 III R —

— Ohne besondere Mitteilung —

I

Die Anordnungen, die in dem Runderlaß vom 24. Dezember 1934 — S 1296 — 1 III R — (Reichssteuerbl. 1934 S. 1693 und Reichszollbl. 1934 S. 786) enthalten sind, werden für die Zeit ab 1. Mai 1936 ersetzt durch die folgenden Anordnungen:

(1) Von der Erhebung des Säumniszuschlags ist bis auf weiteres bei den Steuern (§ 2 StSäumG.), die von Finanzämtern oder Hauptzollämtern (Zollämtern) erhoben werden, abzusehen,

1. wenn der Steuerbetrag, der nach § 3 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes der Berechnung des Säumniszuschlags zugrunde zu legen ist, weniger als 50 *RM* bei derselben Steuerart beträgt,
2. wenn der der Berechnung zugrunde zu legende rückständige Steuerbetrag 50 *RM* oder mehr beträgt, jedoch entrichtet wird, bevor wegen des Rückstands gemahnt oder öffentlich erinnert worden ist.

(2) Als vor der Mahnung entrichtet im Sinn von Abs. 1 Ziffer 2 gilt ein rückständiger Betrag,

1. wenn er entrichtet wird, bevor durch einen Beauftragten des Finanzamts (Vollziehungs- oder Abholungsbeamten, Kassenhilfsstelle) mündlich gemahnt wird, oder
2. wenn er spätestens an dem Tag entrichtet wird, an dem die Mahnung oder die Postnachnahme von der Finanzkasse oder von einer Kassenhilfsstelle zur Post gegeben wird.

(3) Als vor der öffentlichen Erinnerung entrichtet im Sinn von Abs. 1 Ziffer 2 gilt ein rückständiger Betrag, wenn er spätestens an dem Tag entrichtet wird, an dem die öffentliche Erinnerung im Bezirk des Finanzamts erstmalig bekanntgemacht (öffentlich angeschlagen oder in einer Zeitung veröffentlicht) wird. Wird die öffentliche Erinnerung schon am Fälligkeitstag oder kurz vor dem Fälligkeitstag bekanntgemacht, so wird der Säumniszuschlag nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens an dem ersten Werktag, der auf den Fälligkeitstag folgt, entrichtet wird.

(4) Der Tag, an dem durch einen Beauftragten des Finanzamts mündlich gemahnt oder an dem die öffentliche Erinnerung im Bezirk des Finanzamts erstmalig bekanntgemacht worden ist, ist der Finanzkasse rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Auch wenn die vorstehend angegebenen Voraussetzungen, unter denen von der Erhebung des Säumniszuschlags abzusehen ist, vorliegen, kann das Finanzamt den Zuschlag erheben, wenn es sich um Steuerschuldner handelt, die mehrfach mit Steuerbeträgen böswillig im Rückstand geblieben sind. Zur Erhebung des Zuschlags in diesen Fällen ist dem zuständigen Buchhalter oder, soweit ein solcher für die betreffende Steuerart nicht bestellt ist, dem Kassier in jedem einzelnen Fall vom Kassenleiter eine schriftliche Anweisung zu erteilen, die Beleg zum Sollbuch (Sollkartei usw.) wird. Ist der Kassenleiter gleichzeitig Buchhalter oder Kassier, so bedarf es einer schriftlichen Anweisung nicht, die Erhebung des Säumniszuschlags ist dann jedoch von der Zustimmung des Kassenaufsichtsbeamten abhängig. Diese ist auf den Buchungsunterlagen (Abfertigungspapieren, Steuerberechnungen) aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Mahnung (auf Nachnahmekarten) ist der zu erhebende Säumniszuschlag mit anzufordern, in der öffentlichen Erinnerung ist auf den Zuschlag hinzuweisen.

(7) Wird Stundung erst nach Eintritt der Fälligkeit beantragt und auch bewilligt, so ist der Zuschlag verwirkt und, soweit nicht die obengenannten Voraussetzungen für die Nichterhebung des Zuschlags oder Gründe für einen Billigkeitserlaß vorliegen, auch zu erheben.

(8) Für die Buchung und haushaltsmäßige Behandlung des Säumniszuschlags finden die für Zinsen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

II

Zur Erläuterung bemerke ich das folgende:

Die neuen Anordnungen (Abschnitt I) unterscheiden sich von den bisherigen Anordnungen (Runderlaß vom 24. Dezember 1934 — S 1296 — 1 III R —) in den folgenden zwei Punkten:

1. Nach der bisherigen Regelung wurde bei Steuern, die von Finanzämtern oder Hauptzollämtern (Zollämtern) erhoben werden, von der Erhebung des Säumniszuschlags dann abgesehen, wenn der Steuerbetrag, der der Berechnung des Säumniszuschlags zugrunde zu legen ist, weniger als 100 *RM* bei derselben Steuerart betrug. Diese bisher geltende Wertgrenze von 100 *RM* wird für die Zeit ab 1. Mai 1936 auf 50 *RM* herabgesetzt.
2. Die bisherige Regelung enthielt keine Sonderbestimmung für die Fälle, in denen die öffentliche Erinnerung schon am Fälligkeitstag oder schon vor dem Fälligkeitstag bekanntgemacht wird. Die neue Regelung enthält darüber die folgende Bestimmung:

   »Wird die öffentliche Erinnerung schon am Fälligkeitstag oder kurz vor dem Fälligkeitstag bekanntgemacht, so wird der Säumniszuschlag nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens an dem ersten Werktag, der auf den Fälligkeitstag folgt, entrichtet wird.«

Im übrigen stimmen die neuen Anordnungen (Abschnitt I) mit den bisherigen Anordnungen (Runderlaß vom 24. Dezember 1934 — S 1296 — 1 III R —) überein.

Schreibgebühren

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. April 1936
— S 1227 — 45 III R —

— Ohne weitere Mitteilung —

Der § 312 AO. enthält in Absatz 1 Ziffer 1 die folgende Vorschrift:

»(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Gerichtskostengesetz berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.«

Ferner enthält § 454 Ziffer 2 Buchstabe a AO. über Schreibgebühren die folgende Vorschrift:

»Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

1. ....
2. an Auslagen
   a) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetz.«

Im Hinblick hierauf sind von Bedeutung die nachstehenden Vorschriften der Verordnung zur Anpassung des Gerichtskostengesetzes an die Kostenordnung und über die Aufhebung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 319):

Artikel 1

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. ....
2. § 71 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   »Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen kann die Schreibgebühr im Verwaltungsweg anderweit bestimmt werden.«

3. ....

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft. Sie findet auf die vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Schreibgebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(2) ....

Mitwirkung der Behörden der Reichszollverwaltung in den außerpreußischen Ländern mit Ausnahme von Baden und Sachsen im Grenzpolizeidienst

Die gemeinsame Rundverfügung vom 31. Dezember 1935 O 3041—247 II, betreffend Mitwirkung der Behörden der Reichszollverwaltung in Preußen und dem Saarlande im Grenzpolizeidienst[1]), wird auch für die außerpreußischen Länder mit Ausnahme von Baden und Sachsen mit der Maßgabe in Vollzug gesetzt, daß an die Stelle der Preußischen Geheimen Staatspolizei die Politischen Polizeien der Länder, an die Stelle des Stellvertretenden Chefs und Inspekteurs der Geheimen Staatspoltzei der Politische Polizeikommandeur der Länder und an die Stelle der Staatspolizeistellen die Zentralbehörden der Politischen Polizeien der Länder treten.

Entgegenstehende Anordnungen werden aufgehoben.

Für Baden und Sachsen bleibt besondere Regelung vorbehalten.

RFM. vom 8. April 1936 — O 3041 — 278 II

1) RZBl. 1936 S. 9

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen[1])

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 92)[2]) wird hiermit verordnet:

Rohe Kirschen dürfen, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist, bis auf weiteres auch über das Zollamt Flughafen Berlin-Tempelhof eingeführt werden.

Das Zollamt Chemnitz Südbahnhof kommt als Einlaßstelle für eingehende Sendungen von rohen Kirschen in Wegfall.

Das als Einlaßstelle für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen zugelassene Zollamt Worms Bahnhof ist in eine Zollzweigstelle umgewandelt.

Berlin, den 16. März 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag: Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag: Ernst

1) RMBl. S. 92
2) RZBl. S. 73

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts
Nr. 32 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Anleitung für die Zollabfertigung, Teile I und II, und Taraordnung, herausgegeben im Reichsfinanzministerium. Buchhändlerischer Vertrieb Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Ladenpreis der Anleitung für die Zollabfertigung, Teile I und II, 8,10 *RM* und der Taraordnung 0,30 *RM*.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.